

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

für die Berufsoffiziere die Ansätze den für die Staatsbeamten bestimmten gleichzuhalten sind.

Nicht übersehen soll werden, daß das Ausmaß der Invalidenrente und Witwenrente in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Dermalen verliert die Witwe den Anspruch auf ihre Pension, wenn sie wieder heiratet und ist dabei angenommen, daß sie einen voll erwerbsfähigen Gatten haben wird. Anders stünde aber die Sache, wenn eine pensionsberechtigzte Militärwitwe einen trotz seiner Invalidität zur Gründung einer Familie geeigneten Invaliden ehelicht. In einem solchen Falle sollte die Witwe die ihr zugewiesene Pension nicht verlieren. Trotz allen Bemühens und trotz aller sozialen Einsicht werden die Renten kein allzu hohes Niveau erreichen können und den Empfängern derselben immer nur eine bescheidene Existenz sichern. Nun ist es aber zweifellos, daß zwei Haushaltungen, deren jede für sich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, durch Zusammenlegung eine wesentlich bessere Lage sich schaffen, wie dies auch im Personaleinkommensteuergesetze anerkannt wird, durch Minderung der „Generalkosten“, besonders dann, wenn beide Teile, wie dies hier der Fall wäre, auf ein zwar mäßiges, aber gesichertes Einkommen rechnen können. Dadurch würde der eigentliche Zweck der Fürsorgeaktion, nämlich die Ermöglichung von gesicherten und geregelten Existenzen, erreicht. Der einsame Invalide hat dadurch ein erfreuliches Familienleben, die Witwe einen tüchtigen Lebensgefährten, die Kinder der Witwe bekommen einen Vater und verhindert werden vielleicht kinderlose Konkubinate oder das Entstehen von unehelichen Kindern, welche ein schiefes und beklagenswertes Los dauernd zu tragen haben. Durch die Belassung der Witwenrente bei Verheiratung der Kriegswitwe an einen Kriegsinvaliden wäre — wenn der Ausdruck gestattet ist — ein ethisch-populationistischer Zweck erreicht und eine darauf bezugnehmende Gesetzesänderung gerechtfertigt; daß in diesem Falle die Kinder aus der zweiten Ehe die gleichen Erziehungsbeiträge